

Öffentliche Bekanntmachung

Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 – 1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung – Entwurf, 2. Offenlage

hier: Einleitung des Beteiligungsverfahrens einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) ist Träger der Regionalplanung für seinen Verbandsbereich (kreisfreie Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg; Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel). Gemäß § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Absätze 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung (NROG) i. d. F. vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 252) leitet der ZGB das Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008, 2. Offenlage (RROP 2008 – 1. Änd., 2. Offenlage) ein.

Der Entwurf des RROP 2008 – 1. Änd., 2. Offenlage besteht aus der Beschreibenden Darstellung (Ziele und Grundsätze der Raumordnung), der Zeichnerischen Darstellung (mit der verbindlichen räumlichen Abgrenzung der Vorrang- bzw. Eignungsgebiete Windenergienutzung), der Begründung (mit Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen) und dem Umweltbericht (mit folgenden Arten umweltbezogener Informationen: a) wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch infolge von Schallemissionen, Schattenwurf, Reflexionen des Sonnenlichts, Beleuchtung und Unfallgefahren durch Windenergieanlagen, b) wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt infolge von Flächenverlusten durch Zuwegungen und Fundamente, Kollisionsgefahren für Vögel und Fledermäuse, Meidungswirkung und Störung bei der Brut insbesondere für Brutvögel des Offenlandes, Zerschneidungs- bzw. Barrierewirkung zwischen Lebensraum und Nahrungs- oder Rasthabitaten oder beim Vogelzug durch Windenergieanlagen, c) wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden infolge von Bodenversiegelung durch das Fundament bzw. Bodenbeanspruchung für Zuwegungen der Windenergieanlagen, d) wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser infolge von Gewässerquerungen im Zuge von Zuwegungen bzw. Veränderungen der Grundwasserneubildung durch Eingriffe in grundwasserführende Schichten durch die Fundamente von Windenergieanlagen, e) wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft durch CO₂-Einsparung aufgrund regenerativer Energieerzeugung, f) wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft infolge der Überformung und Technisierung der Landschaft durch Windenergieanlagen und g) wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter infolge von Flächenverbrauch durch Fundamente und Zuwegungen für Windenergieanlagen sowie die Überformung und Technisierung des Erscheinungsbildes von Kultur- oder Baudenkmälern und ihres Umfeldes durch Windenergieanlagen).

Der Entwurf des RROP 2008 – 1. Änd., 2. Offenlage enthält Festlegungen, von denen auch Privatpersonen betroffen sein können.

Zur allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung liegt der Entwurf des RROP – 1. Änd., 2. Offenlage in der Zeit vom 04. April bis 04. Mai 2016 im Dienstgebäude des **Zweckverbandes Großraum Braunschweig, Frankfurter Str. 2, 38122 Braunschweig, Raum 1.06** arbeitstäglich von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus. Der Entwurf des RROP 2008 – 1. Änd., 2. Offenlage wird mit dem Tag der Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung in den Tageszeitungen in elektronischer Form im Internet unter www.zgb.de/wind bereitgestellt.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist besteht weiterhin die Möglichkeit, sich bis zum **20. Mai 2016** schriftlich zu dem Entwurf bei o.g. Adresse des Zweckverbandes Großraum Braunschweigs oder elektronisch per E-Mail unter ropwind@zgb.de zu äußern. Gemäß § 3 Abs.4 Satz 1 NROG können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.

Stellungnahmen sind nur zu den sachlich oder räumlich geänderten Teilen des Planentwurfs möglich, die in den Entwurfsunterlagen entsprechend gekennzeichnet sind. Zum besseren Verständnis sind die geänderten Teile im Kontext des jeweiligen sachlichen oder räumlichen Zusammenhangs der nicht geänderten Teile dargestellt. Für Stellungnahmen zu anderen, nicht geänderten Teilen des Planentwurfs greift die Präklusionswirkung gem. § 3 Abs. 4 NROG, die der Planungsträger nicht in der Abwägung berücksichtigen muss. Der ZGB hält die o.g. Frist für die

Abgabe von Stellungnahmen für angemessen, da Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Entwurfs möglich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei elektronisch abgegebenen Stellungnahmen der Absender mit Name und Anschrift angegeben sein müssen.

Die Stellungnahmen und das Abwägungsergebnis werden im Rahmen des sich anschließenden Erörterungsverfahrens der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Der Verbandsdirektor

18. März 2016